



## Stadthalle Hausach

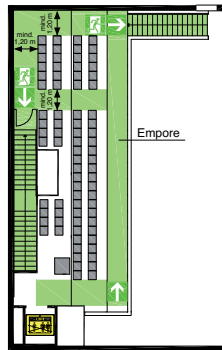
Ihr kompetenter Partner für Tagungen,  
Seminare und Veranstaltungen stellt sich vor.

Sich fortbilden, Kolleginnen und Kollegen treffen, Heiraten, Erfahrungen austauschen, ein Fest feiern oder ein Konzert genießen und das in Kombination mit der bezaubernden Landschaft des Kinzigtals, welche unser Städtchen umgibt. Können Sie sich eine bessere Mischung vorstellen?

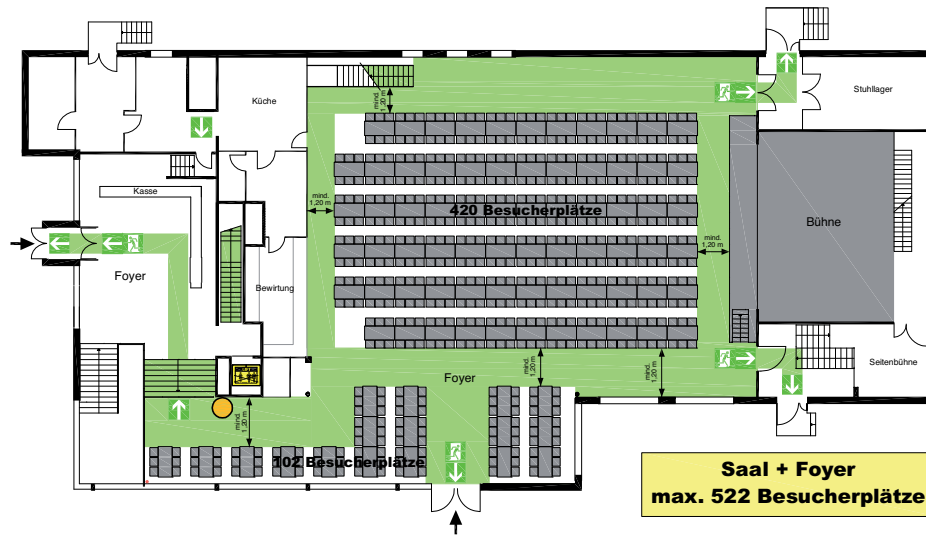






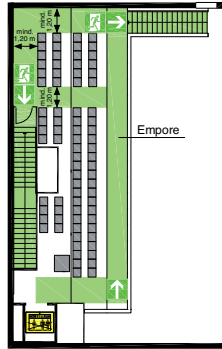


**Empore**  
max. 78 Sitzplätze

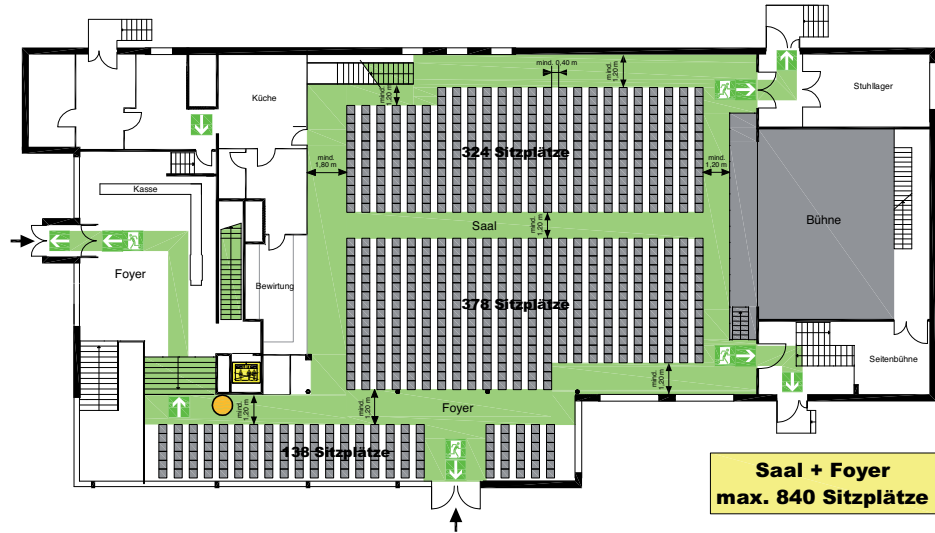


**Saal + Foyer**  
max. 522 Besucherplätze

Bestuhlungsvariante Bankett

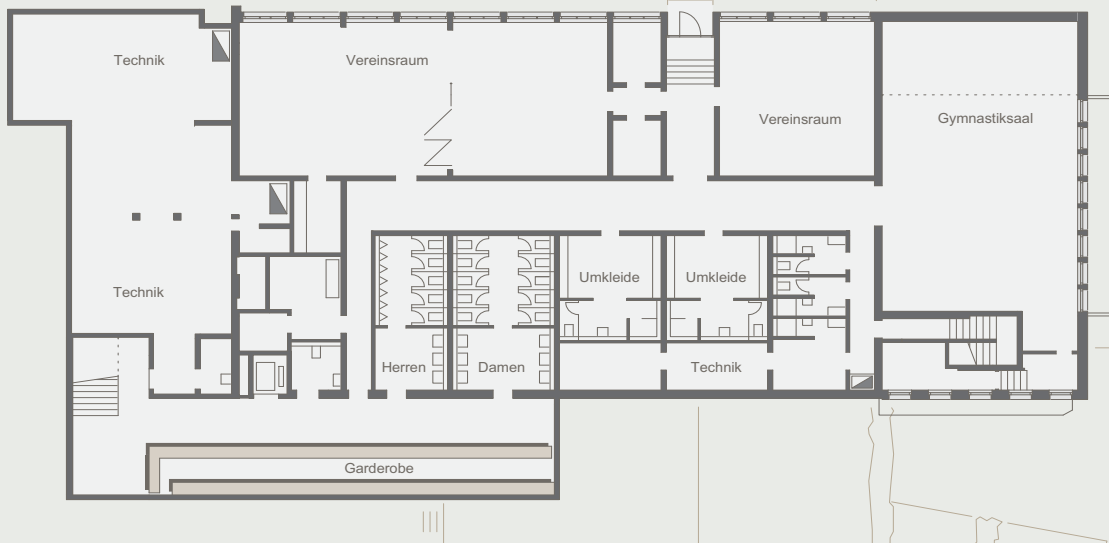


**Empore**  
max. 78 Sitzplätze



**Saal + Foyer**  
max. 840 Sitzplätze

Bestuhlung Parkett mit Empore



**Saallänge Parkett  
(ab Bühnenöffnung)**

24 m

**Saallänge auf Galerieebene**

30 m

**Saalbreite**

18 m

**Saalhöhe**

5,5 m

**Öffnungsbreite Bühne**

9,3 m

**Bühne insgesamt**

117,14 m<sup>2</sup>

**raumakustisch wirksames  
Volumen mit Bühne**

3.200 m<sup>3</sup>

**Untergeschoss**





## Hausach im Schwarzwald

Als Ausgangspunkt für Ausflüge zu den touristischen Anziehungspunkten des gesamten Schwarzwalds eignet sich Hausach – buchstäblich in der Mitte des Schwarzwaldes gelegen – hervorragend.

Alle Attraktionen sind schnell und bequem zu erreichen. Das ausgesprochen milde Klima und die nahezu nebelfreie Lage garantieren eine gute und nachhaltige Erholung.

## Veranstaltungstipps:

- „Husacher Fasent“
- „Huse jazzt“ (3 Wochen vor Ostern)
- Hausacher „Leselenz“
- Hausacher Muttertagsmarkt
- Hausacher Bärenadvent





## Sehenswürdigkeiten:

Schwarzwald-Modellbahn -  
Größte europäische Modelleisenbahn  
nach realem Vorbild

Bergbaumuseum Erzpoche

Herrenhaus -  
Städt. Museum zur Industriegeschichte Hausachs

Museum „Molerhiisli“ -  
Wohnhaus u. Atelier des Hausacher Malers und  
Mundartdichters Eugen Falk-Breitenbach

Dorfkirche - ehemalige Bergmanns-Kirche /  
ältestes Bauwerk der Region

Ruine Burg Husen

## Wegbeschreibung:

von Norden über die A5 Karlsruhe-Basel:  
Abfahrt Offenburg, auf der B33 Richtung  
Villingen-Schwenningen bis Hausach

über die A 81 Stuttgart-Singen:  
Abfahrt Rottweil, auf der B 462  
bis Schiltach, dann auf der B 294 bis Hausach.

## Busfahrer Information Parkplätze

Stadtteil Dorf (Bereich um Dorfkirche), 4-5 Parkplätze - Bereich Stadthalle (Richtung Stadion, Abt-Speckle-Straße), 4-5 Parkplätze -  
Wilhelm-Zangen-Straße (Straßenrand), 4-5 Parkplätze - Badepark (außerhalb Freibadsaison), 2 Parkplätze, Toiletten -  
Hegerfeldstraße, 4-5 Parkplätze

## Mietpreise sowie Preise für besondere Dienstleistungen Stadthalle Hausach

	Externe Veranstalter	Vereine
Saal (452,24 qm)	300,- € pro Tag	200,- € pro Tag
Saal gewerbl. Nutzung für Hausacher Firmen	600,- € pro Tag	400,- € pro Tag
Empore (120,25 qm)	75,- € pro Tag	50,- € pro Tag
Foyer (87,78 qm)	100,- € pro Tag	75,- € pro Tag
Ausstellungen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Discoververanstaltungen	20 % vom Eintritt	15 % vom Eintritt

Gleiches gilt für discoähnliche Veranstaltungen, also Veranstaltung ohne Bestuhlung mit einer Live-Band.

Eine gewerbliche Nutzung impliziert den Verkauf von Waren gegen Entgelt.

Die Nutzung des Saals versteht sich einschließlich der Bühne, der Küche sowie der sonstigen Betriebsvorrichtungen.

Die Gebührensätze gelten für eine Benutzungsdauer bis zu 10 Stunden. Die Mietpreise verstehen sich inkl. Energie und Wasserverbrauch.

Die Caterer zahlen ein Entgelt in Höhe von 3,5 % des Umsatzes zzgl. der gesetzlichen MWSt an die Stadt Hausach.

Berechnungsgrundlage sind alle mit Speisen und Getränken im Zusammenhang stehenden Teilleistungen einschließlich der Gestellung von Geschirr, Besteck und alle zur Präsentation und Zubereitung dienenden Geräte und Ausstattungen.

Für einheimische Vereine entfällt dieser Umsatzanteil.

Eine Freistellung von den Gebühren kann erfolgen, wenn

a) es sich bei dem Veranstalter um eine karitative oder auf diese Eigenschaften ausgerichtete ideelle Einrichtung handelt;

b) es sich um eine Veranstaltung eines einheimischen Vereins, der Stadt- und Feuerwehrkapelle der Gruppe KulTour oder einer sonstigen städt. Einrichtung handelt, die für die Stadt Hausach - vor allem aus kultureller Sicht – eine besondere Werbung bewirkt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Veranstaltung überörtlichen Charakter hat und in die Region ausstrahlt.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

#### **weitere Preise**

Dia Projektor	20,- € pro Tag
Overhead Projektor	20,- € pro Tag
Daten/Video-Projektor	250,- € pro Tag
Laptop	100,- € pro Tag
Flip-Chart	10,- € pro Tag
Farb-TV	20,- € pro Tag
Mikrophon	13,- € pro Tag und Stück
Mikrophon schnurlos	20,- € pro Tag und Stück
Laser-Zeiger	20,- € pro Tag
Ausstellungswand	10,- € pro Tag
Leinwand	30,- € pro Tag

Bühnen-Element	10,- € pro Tag
Technische Betreuung	28,- € pro Stunde
Runder Bankett Tisch	10,- € pro Tisch
Tischdecke für Bankett-Tisch	3,50 € pro Tag/Stück
Tischdecke normale Größe	2,50 € pro Tag/Stück
Garderobenaufsicht	12,- € pro Stunde
Müllentsorgung	8,- € pro blauer Sack
Hallenreinigung	22,- € pro Stunde Hausmeister
	17,- € pro Stunde Reinigungspers.

Kleberollen für den	
Schutzboden	10,- € pro Rolle
Feuerwache	8,- € pro Mannstunde
Kaution	500,- € nach Vereinbarung

Alle Preise zzgl. MWSt in jeweils gültiger Höhe.

## Vermietungs- und Nutzungsbedingungen für die Stadthalle Hausach

### § 1 Mietgegenstand

(1) Die Stadt Hausach (im folgenden "Vermieter") überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten wie im Vertrag aufgeführt.

(2) Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich derzeit befindet. Vom Mieter dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

### § 2 Mietzeit

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen des Vermieters zur Folge. Der Vermieter ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung der vermieteten Räumlichkeiten diese auf Kosten

des Mieters zu räumen oder räumen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.

(2) Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietzeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen

(4) Die Reinigung erfolgt i.d.R. durch Reinigungspersonal der Stadt gegen Entgelt. Örtliche Vereine oder kulturelle Vereinigungen erhalten Gelegenheit, die Reinigung selbst vorzunehmen.

### **§ 3 Miete, Nebenkosten, Vorauszahlung**

(1) Die Miete und die Nebenkosten sind unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung gegen die Miete bzw. Nebenkosten ist ausgeschlossen.

(2) Werden vom Vermieter auf Verlangen des Mieters weitere als die vorgesehenen Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöhen sich die Miete bzw. die Nebenkosten entsprechend der derzeit gültigen Preisliste.

(3) Überschreitet der Mieter die im Vertrag festgelegte Belegungszeit schuldet er dem Vermieter pro angefangener Verlängerungsstunde 20% der im Vertrag aufgeführten Grundmiete (z.B. von 300,- €/Tag).

(4) Vorauszahlungen oder Kautionen werden auf die endgültig geschuldete Miete angerechnet. Eine Überzahlung oder Nachzahlung

ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Miete von dem betreffenden Vertragspartner auszugleichen.

(5) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6% zu bezahlen.

### **§ 4 Veranstalter**

(1) Der Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Das Mietobjekt kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden.

(2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht jedoch zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter besteht.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

(4) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen (Antrag auf Überlassung der Stadthalle).

## **§ 5 Haftung**

(1) Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.

(2) Der Vermieter überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten der Stadthalle und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre

ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter sowie gegen dessen gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt nicht, soweit der Vermieter für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.



(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt.

(7) Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.

(8) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(9) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen auch Einblick in die Kartenabrechnung der Veranstaltung zu gewähren und ihm alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die zuverlässige Prüfung einer ordnungsgemäßen Abrechnung zu ermöglichen.

## **§ 6 Bewirtung**

(1) Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art ist ausschließlich Sache des Vermieters oder eines von ihm beauftragten Verantwortlichen. Eine anderweitige gastronomische Versorgung ist nur gegen eine, an den Vermieter zu entrichtende Ausgleichszahlung möglich.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine und kulturellen Vereinigungen.

(3) Der Vermieter hat bezüglich der Getränkelieferungen für die Stadthalle Vereinbarungen abgeschlossen. Insofern darf nur Ketterer Bier zum Ausschank kommen. Biere und alkoholfreie Getränke dürfen nur über in Hausach niedergelassene Lieferfirmen bezogen werden

## § 7 Benutzung von technischem Gerät

(1) Technische Geräte, die vom Vermieter gestellt werden, müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, erfolgt eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters.

(2) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung des Vermieters.

## § 8 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

a) die vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet wurde;

b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hausach zu befürchten ist oder

c) möglicherweise für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

d) der Mieter wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt.

(2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter zu. Alle beim Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.

(3) Tritt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete einschließlich anfallender Nebenkosten und möglicher Schadenersatzforderungen verpflichtet.

(4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist dabei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich vom Mieter zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet.

## **§ 9 Steuern und GEMA-Gebühren**

(1) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

## **§ 10 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen**

Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung die entsprechenden behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

## **§ 11 Zusätzliche Bestimmungen**

Bestandteil dieses Vertrages sind:

- die Hausordnung
- der Überlassungsantrag
- die Bestuhlungspläne

## **§ 12 Nebenabreden und Gerichtsstand**

(1) Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist die Stadt Wolfach.

## Hausordnung für die Stadthalle Hausach

(1) Der Stadt Hausach (im folgenden Vermieter) steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird vom Vermieter und dem von ihm beauftragten Personal, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist, wahrgenommen.

(2) Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.

(3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein.

(4) Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind grundsätzlich einzuhalten.

Saal inkl. Empore

Reihenbestuhlung für maximal 900 Personen

Bestuhlung mit Tischen für maximal 480 Personen

Zugelassen ohne Möblierung für max. 1120 Personen

(5) Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

(6) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder durch vom Vermieter eingewiesenes Personal bedient werden.

(7) In der gesamten Stadthalle gilt Rauchverbot.

(8) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen,

elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke, Fernsprecheverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

(9) Ohne die Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Mieter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurück gegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

(10) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

(11) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

(12) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.

(13) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

(14) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

(15) Für verloren gegangene Garderobenmarken wird eine Wiederbeschaffungsgebühr von 2,50 Euro / Stück erhoben.

(16) Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist verboten.

(17) Der Veranstalter/ Mieter verpflichtet sich, seinen Müll selbst zu entsorgen. Zu diesem Zweck können beim Hausmeister Müllsäcke gekauft werden.



### **Kultur- und Tourismusbüro**

Hauptstraße 34

77756 Hausach

Tel.: +49 (0) 78 31 / 79 75

Fax.: +49 (0) 78 31 / 79 58

[www.hausach.de](http://www.hausach.de)

[tourist-info@hausach.de](mailto:tourist-info@hausach.de)

### **Stadthalle**

Gustav-Rivinius-Platz 3

Tel.: +49 (0) 78 31 / 966 466

Proberaum Stadtkapelle

Tel.: +49 (0) 78 31 / 968 473

Hallenwart

Tel.: +49 (0) 170 570 71 25

